

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36

Furchtsam, Zacharias

Vertr.: United Restitution Office (RL/F/38)

11153

A
Z 5373

Furchtsam, Zacharias

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen II Z 53 73 - 1 -

Hamburg 36, den 9. März 1951

Siebekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
II. Stock, Zim. 740 — Telefon: 35 17 31

An die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hbg. ii,
Rüdigermarkt 83,

~~Nachfolgendes Schreiben ist für~~

~~bestimmt. Es wird Ihnen als~~

~~des — der Genannten~~

~~zugestellt. Ihre Befugnis für den — die Genannte — zu handeln, ist bereits nachge-~~

~~wiesen — muß noch nachgewiesen werden.~~

1. Wegen des von Zacharias Fuchtsam, Petah-Tikwa,
Chewewe - Zion Str. 38
~~als Rechtsnachfolger des — der —~~
~~vertreten durch~~

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des — der folgenden Vermögenswerte
wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

Lift mit Umzugsgut lt. Anlage, beschlagnahmt
von der Hauptverhandlungsstelle Ost, Berlin, bei dem
Speditur Johann Heckmann, Hbg., Neue Grüningerstrasse,

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,

a) ~~weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen~~
können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage
kommen,

b) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und
deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den
— die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung
darauf abzutreten,

c) weil Sie als

~~durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen~~
~~werden könnten.~~

d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraus-
setzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses
Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in facher Ausfertigung einzureichen.
Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer
Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen
eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antrag-
stellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte
Rückerstattung — Herausgabe des Ersatzes — anordnen.

Um Rücksendung der Anlagen wird gebeten.

gez.

Beglaubigt:

ausgefertigt 9.3.51 Lem.
m/Zustellungsurk.
abgesandt und 2 Anlagen
mit 12. MRZ. 1951

Justizangestellter.

Oberfinanzdirektion Hamburg

O 5210-F 245-V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

20. APR. 1951

Hamburg 11, 13. April 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

Betr.: Rückerstattungssache Zacharias Furchtsan, Petach-Tikva,
Chowewe-Zion Str. 38

Bezug: dort. Schrb. v. 9.3.51 Akt.-Zeich. II Z 5373-1-

Anl.: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugsschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Unterlagen über das von dem Berechtigten beanspruchte Umzugsgut liegen hier nicht vor. Nachforschungen bei den in Frage kommenden hiesigen Versteigerern verliefen ergebnislos. In der hier vorliegenden Liste der ehem. Gestapo erscheint der Name der Berechtigten auch nicht.

Die Forderung des Berechtigten wird dem Grunde nach bestritten. Angaben über die Höhe des Wertes des beanspruchten Gutes wurden bisher nicht gemacht.

Der Berechtigte möge den Nachweis darüber führen, daß das beanspruchte Umzugsgut in Hamburg aus Verfolgungsgründen entzogen und veräußert wurde und wie hoch der Wert desselben war. Ich bitte um Zurückweisung des Antrags.

Im Auftrag.

gez. Dr. Holdeigel



Beglaubigt

Zollinspektor

H83 / Anfrage bei
Rezeption, C-Dr.
Meldung Rückseite
14. 23/4

W 35

B e s c h e i n i g u n g

Es wird hiermit bescheinigt, dass die in anliegendem Verzeichnis aufgefuehrten Gegenstaende Eigentum und Umzugsgut des Zacharias F u r c h t s a m und seiner Familie, bisher wohnhaft in Liegnitz, Goldberger Str. 74, darstellen.

Diese Sachen waren bisher in deren persoenlichem Gebrauch und sind auch wieder fuer deren persoenlichen Gebrauch in Palaestina bzw. Australien bestimmt.

Liegnitz, 6. April 1939

Der Oberbuergermeister
als Ortspolizeibehoerde

Stempel:

Stadt

Liegnitz

Im Auftrag :

gez. Fuhrmann

Beglaubigt :

Liegnitz, den 11. April 1939

Der Regierungspraesident
Im Auftrage.

Stempel:

Regierungspraesident
des Reg.-Bez.
Liegnitz

gez. Gottschling

Stempel:

I A. 30 K. Nr. 5/39

2.- RM Verwaltungs-
gebuehr bezahlt.

II/Z.5373

4. Mai 1951

== 837a

2) Wvl. n. 1 Monat

Schd/Be.

Firma
Johann Heckemann,
p. Adr. Fa. Kühne & Nagel,
Hamburg 1
Raboisen 40

ausgefertigt am 4.5.1951 Be.
abgehandelt am 5. MAI 1951
mit Anlagen

Betr.: Rückerstattungssache Zacharias F u r c h t s a m.

Der obige Berechtigte hat u.a. die Rückerstattung eines Lifts mit Umzugsgut, welches bei Ihnen in der Neuen Gröningerstraße eingelagert gewesen sein soll, beantragt. Da die bisherigen Ermittlungen nach dem Verbleib dieses Umzugsgutes ergebnislos verlaufen sind, werden Sie um Mitteilung gebeten, ob sich bei Ihnen feststellen läßt, wo das Umzugsgut verblieben ist bzw. wer ggfs. seine Versteigerung veranlaßt hat. Sie werden gebeten, Ihre Rückäußerung in 2 facher Ausfertigung dem Wiedergutmachungsamt einzureichen.

Im Auftrage:

Schoff
(Schadendorff)
Justizinspektor

JOH. HECKEMANN

SPEDITIONS - GESCHÄFT

Gegründet 1881

Vertreter der BALTIMORE und OHIO EISENBAHN und der MISSOURI-KANSAS-TEXAS LINIEN

LÜBECK

HAMBURG 1, Raboisen 40

BREMEN

Joh. Heckemann, Hamburg 1, Raboisen 40

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg 36

Sievekingplatz 1 (Anbau) Zi. 837 a

Fernsprecher: Sammelnummer 32 10 08
Drahtwort: ~~Telegraph~~ Noku
Bank-Konto: Deutsche Bank Fil. Hamburg
Postsch.-Kto: Hamburg 3605

Eingegangen

15. MAI 1951

2 fass

mit 2 Anlagen 22 H

Ihr Zeichen:

Ihr Schreiben vom:

Mein Zeichen:

Hamburg,

Schd/Be.
II/Z. 5373

4.5.51

ET-Rst/Wa.

12.5.51

Betr. Rückerstattungssache Zacharias Furchtsam.

In obiger Angelegenheit habe ich zuletzt an Herrn Zacharias Furchtsam am 19. Februar 1947 lt. anliegender Kopie geschrieben. Aus dieser geht der einwandfreie Verbleib der Sendung hervor. Weitere Angaben kann ich leider nicht machen.

Hochachtungsvoll

Joh. Heckemann

J. Heckemann

Anl.

174
Abschrift/Wa.

Herrn
Zacharias Furchtsam
38 Chowewe Zion Str.
P e t a c h Tikva
Palestine

3.1.1947

Met/St

19. Febr. 1947

Betr. Sendung Heinrich Langner Liegnitz Nr. 105
1 Liftvan brutto 4.350.- kg

Diese Sendung wurde am 17.8.1939 ab Hamburg mit dem Motorschiff "Belgrad" nach Tel Aviv verschifft. Infolge des Kriegsbeginns kehrte der Dampfer zurück; die Ladung wurde in Hamburg gelöscht. Diese Sendung wurde auf Anordnung des Führungsstabes Wirtschaft am 8.4.1942 an den Abwesenheitspfleger Adolph F.W. Meyer, Hamburg 1, Barkhof, ausgeliefert.

Ich darf annehmen, dass Sie den vollen Satz der Original-Konnossemente besitzen. Mit diesem Original-Konnossementen müssen Sie sich als Eigentümer ausweisen und sich bei der Reederei-Vertretung

Ernst Russ, Hamburg 1, Postfach 936

melden. Die Ansprüche müssen alsdann auf Grund der Dokumente beim Abwesenheitspfleger gestellt werden.

Ich bedaure sehr, dass die Sendung seinerzeit den Bestimmungshafen nicht mehr erreichte.

Hochachtungsvoll
Joh. Heckemann

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23

Telefon 56256

Pa1/F/38

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht Hamburg

H a m b u r g

Betr.:

Rueck erstattungssache Zacharias Furchtsam wegen Umzugsguts
Ihr Schreiben II/Z 5373 vom 18.5.1951

Zu der Aeusserung der Oberfinanzdirektion vom 13.4.1951 wird
wie folgt Stellung genommen:

Ich verweise auf das Schreiben des Spediteurs Joh. Heckemann vom
12.5.1951 an das Wiedergutmachungsamt nebst Abschrift des Briefes dieser
Firma vom 19.2.1947 an den Antragsteller. Daraus geht hervor, dass die
Sendung am 8.4.1942 beschlagnahmt und an den Abwesenheitspfleger Adolf
F.W.Meyer, Hamburg 1, Barkhof, ausgeliefert wurde. Die Beschlagnahme
in Hamburg duerfte damit nachgewiesen sein.

Wegen des weiteren Schicksals des Umzugsguts bitte ich, Herrn
Adolf F.W.Meyer, Hamburg 1, Barkhof, zu hoeren und uns seine Antwort
mitzuteilen.

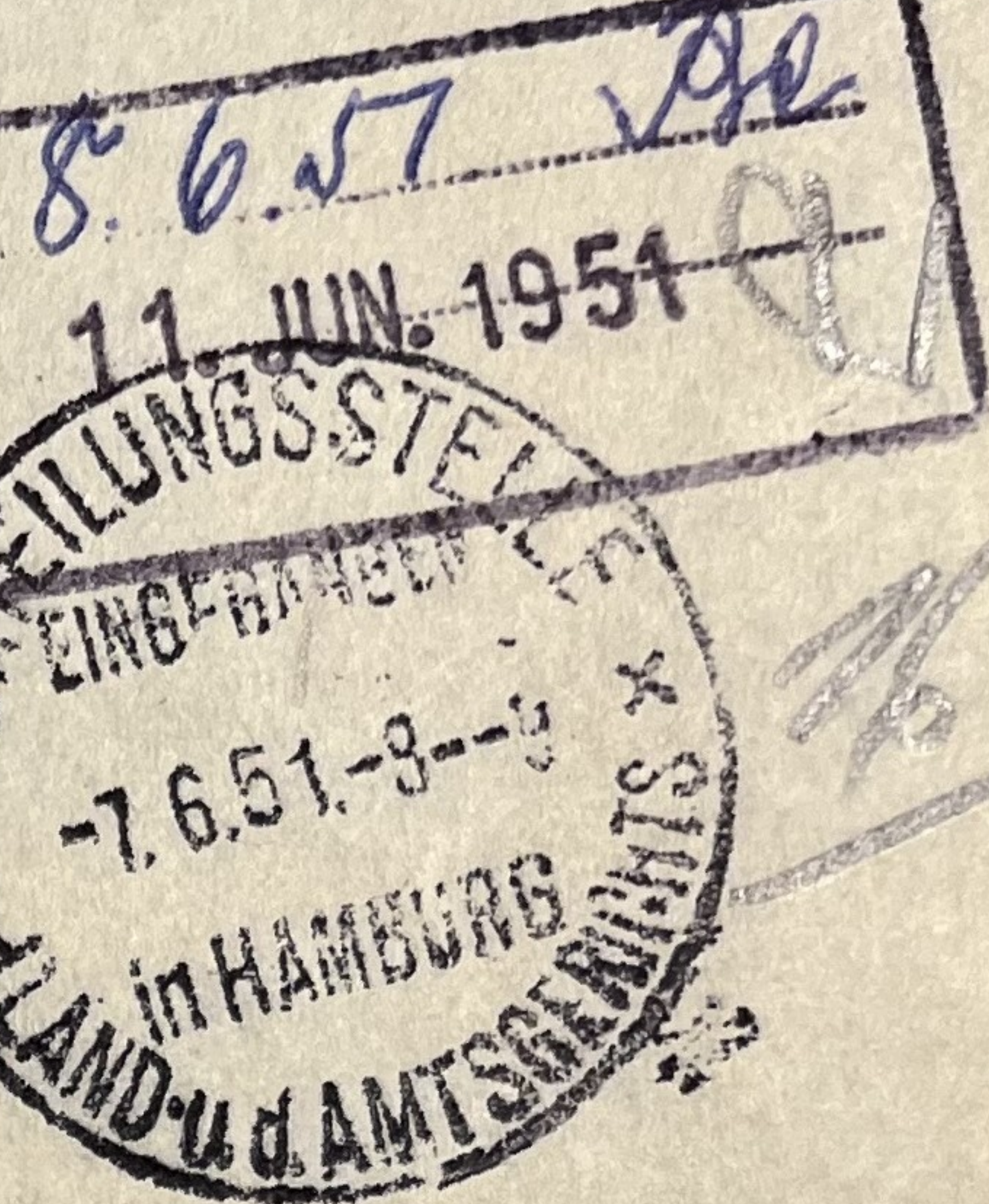
Vorgelegt — nach Fristablauf —

11. SEP. 1951

(Dr. W. Blumberg)

ausgefertigt am
abgesandt am
mit *f* Anlagen

5.6.1951
/2



Eingegangen

- 7. JUNI 1951

3 Lose

mit Anlagen

Oberfinanzdirektion Hamburg

- O 5210 - F 245 - V 115 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben!

Hamburg 11, 27. Oktober 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Ausgefertigt am 9.11.51

Gelesen am

Abgesandt am

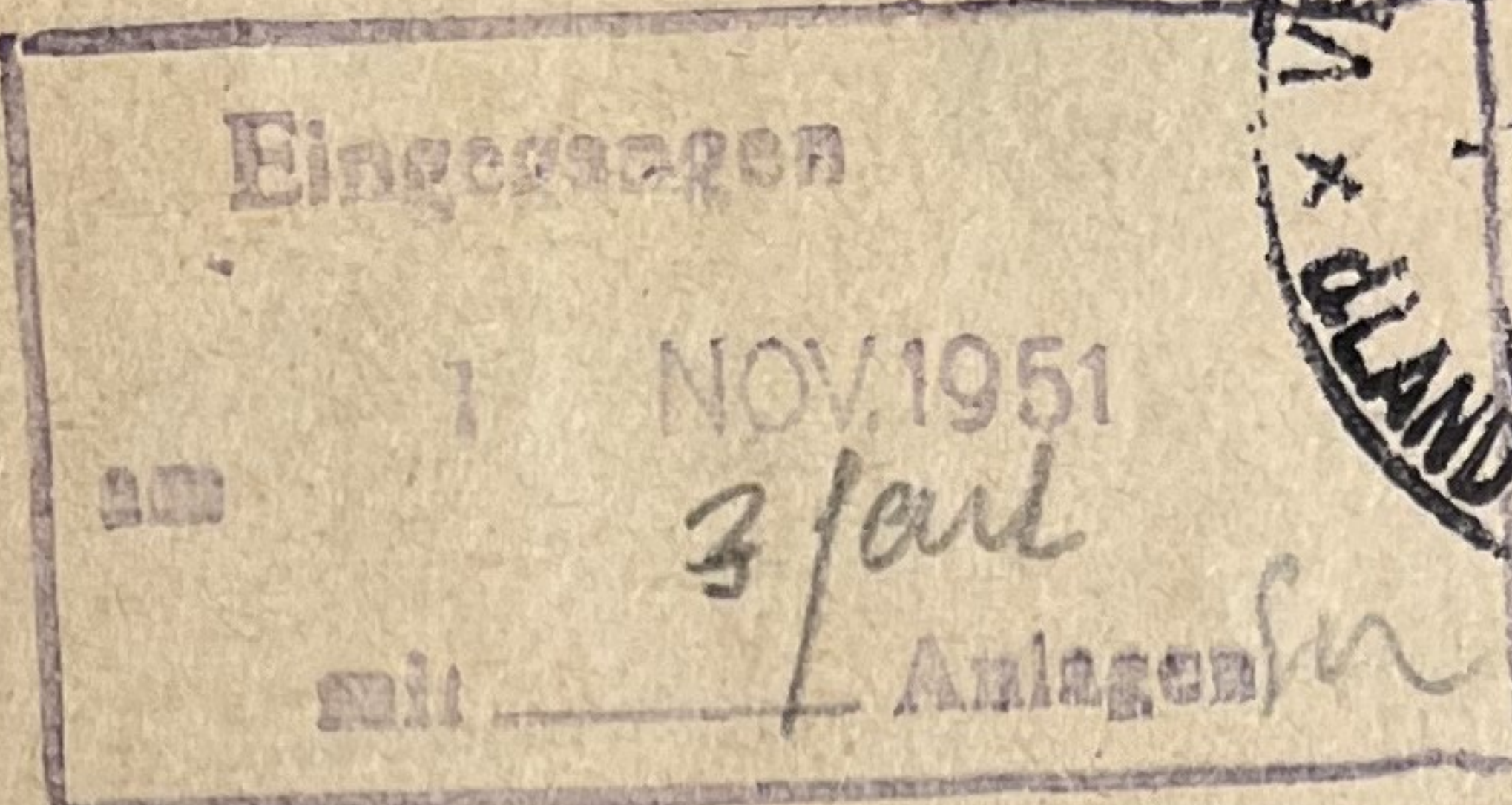
12. NOV. 1951

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

Sievekingplatz



Betrifft: Rückerstattungssache: URO, Hannover für
Zacharias Furchtsam
Bezug: Dort. Schreiben vom 8.10.51 Aktz. II/Z 5373.
Anlagen: 2

Zu dem mir mit Bezugsschreiben übersandten Schriftsatz des Berechtigten nehme ich wie folgt Stellung:

1 Lift Umzugsgut

Meine Ermittlungen haben ergeben, daß dieser Lift mit MS. "Belgrad" am 17.8.1939 Hamburg verlassen hatte, infolge Kriegsgefahr das Schiff nach Hamburg zurückkehrte und der Lift am 8.4.1942 an Herrn Adolph F.W. Meyer, Hamburg, Mönckebergstraße 10 ausgeliefert wurde. Herr Adolph F.W. Meyer ist vom Amtsgericht Hamburg Abt. 116 unter dem Aktz. 116 VIII U 315 als Abwesenheitspfleger bestellt worden.

In dieser Eigenschaft hat Herr Meyer durch den Versteigerer Arthur Landjunk, Hamburg-Altona, Hinrich-Lohse-Str. 6-8 die Versteigerung des Umzugsguts veranlaßt (sein Schreiben vom 18.1.1943 an das Amtsgericht). Bei Landjunk sind alle Unterlagen durch Kriegseinwirkung vernichtet worden. Es kann deshalb hier über den Erlös nichts ermittelt werden.

Es liegt ein Antrag des Herrn Meyer vor, zum Zwecke der Beendigung der Pflugschaft ein Sparbuch der Neuen Sparkasse von 1864, Hamburg, mit Kapsel, Nr. 697 595, lautend auf den Namen Zacharias Furchtsam, Tel-Aviv - Inhalt 6015,59 RM - hinterlegen zu dürfen. Das Buch trug den Sperrvermerk gemäß § 1809 BGB und Devisensperrvermerk. Die Hinterlegung erfolgte gemäß § 372 BGB zum Zwecke der Aufhebung der *Pflugschaft (AZ 53 HL 1084 - WHB 660/44).

Es kann wohl angenommen werden, daß der Sparbuchbetrag den Versteigerungserlös darstellt. Ich gebe anheim, die Pflugschaftsakte des Amtsgerichts hinzuzuziehen, da sich hieraus vielleicht auch etwas über den Verbleib des Sparbuchs ergibt. Eine Entziehung im Sinne des REG zugunsten des Deutschen Reiches liegt nicht vor.

Ich bitte um Zurückweisung des Antrags.

Im Auftrag:
gez. Rebeling

Beglaubigt

Zollinspektor



NEUE SPARCASSE VON 1864



MITGLIED DER ABRECHNUNGSSTELLE · GIROKONT · LANDESZENTRALBANK HAMBURG 2/546
HAMBURGISCHE LANDESBANK · GIROZENTRALE · POSTSCHECK HAMBURG 1864

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g 36

=====
Sievekingplatz 1 (Anbau)
Zimmer 837 a



H A M B U R G 1
FERDINANDSTRASSE 5
TELEFONNRUF: 321864
ZWEIGSTELLEN UND
41 ANNAHMESTELLEN
IN ALLEN STADTEILEN

2 - JAN. 1952

mit Anlagen

IHR ZEICHEN Ko/Be. IHRE NACHRICHT VOM 16.11. UNSER ZEICHEN Dev/HAMBURG, 29.12.51

Betr.: Aktenzeichen II/Z. 5373.
Rückerstattungssache Zacharias Furchtsam,
Petach Tikra (Israel) bezügl. Umzugsgut.
Sperrkonto Nr. 1=335872 (vorher Nr. 697595)
Zacharias Furchtsam, Tel Aviv, 1 Lift
Umzugsgut.

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 16.v.Mts. teilen wir Ihnen mit, dass das Konto Nr. 697595, seit der Währungsreform Nr. 1=335872, für Herrn Zacharias Furchtsam bei uns geführt wird. Das Reichsmarkguthaben ist gemäss den Währungsgesetzen in D-Mark umgestellt worden.

Der ehemalige Abwesenheitspfleger, Herr Adolph Meyer, hat u.W. im Jahre 1944 das Sparkassenbuch bei der Gerichtskasse hinterlegen müssen. Das Konto trägt noch den Stempel "Zu erheben nur mit Genehmigung des Amtsgerichts Hamburg". Das Aktenzeichen für diese Pflegschaft lautete 116 VIII U.315.

Ausserdem ist das Konto aufgrund des ausländischen Wohnsitzes des Kontoinhabers gesperrt gemäss Gesetz Nr. 52 I 1 f) und Nr. 53 I 1 c)-Neufassung der Militärregierung.

Für eine Verfügung seitens des Kontoinhabers wäre also die Genehmigung des Amtsgerichts und der hiesigen Landeszentralbank erforderlich. Auch muss-

3

Wohnungsgenossenschaft
Aktenzeichen 1 112 70/2
2 112 70/2

Öffentliche Sitzung

1. April 1902

in der Wohnungsgenossenschaft

gegenwärtig
Landgerichtspräsident
als Vorsitzender
Landgerichtsräte

.....

gegenwärtig
als Vorsitzender

.....

gegenwärtig

gegenwärtig
.....

als Vorsitzender

als Vorsitzender

.....

.....

.....

Es wurde mit dem Vorsitzenden vereinbart, dass hinsichtlich einer neuen
.....
.....
.....
.....
.....

.....
.....

.....

.....

Restitution Office

ver, Kaulbachstraße 23
Telefon 50256

Telegrammadresse: UROCLAIMS

Pal/F/38

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g

Betr.: RE-Sache F u r c h t s a m ./. Deutsches Reich.

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

7.10.52
/Hg.

1 WiK 78/52
Z 5373

Nachdem wir die Pflegschaftsakten eingesehen haben, halten wir den Rueckerstattungsanspruch aufrecht, da nach unserer Ansicht die Pflegschaftsakten den Beweis dafuer erbringen, dass eine ungerechtfertigte Entziehung durch das Deutsche Reich vorliegt.

Die Pflegschaftsakten zeigen naemlich folgendes:

Blatt 3.

In dem Bericht des Pflegers Meyer vom 17.3.42 wird als Eigentuemmer Herr Zacharias Furchtsam in Tel Aviv, Mazenstr. 55, angegeben, sowie ferner, dass Herr Furchtsam der Empfaenger des Konossements ist. Es wird weiterhin erwahnt, dass die Versteigerung auf Anweisung des Fuehrungsstabes Wirtschaft erfolgen soll.

Blatt 6.

Hier findet sich ein Schreiben des Amtsgerichts an den Beauftragten des 4-Jahresplanes, aus welchem hervorgeht, dass diese Behoerde das Umzugsgut durch eine Verfuegung vom 13.3.42 beschlagnahmt und eingezogen hat.

Blatt 7.

Der Beauftragte fuer den 4-Jahresplan schreibt am 13.4.42 an den Pfleger Meyer. Hier wird von dem Umzugsgut des Juden Zacharias Furchtsam gesprochen und gleichzeitig die Beschlagnahmeverfuegung vom 12.3.42 an Meyer gesandt mit dem Ersuchen, das Umzugsgut zu verwerten.

Blatt 9.

Am 6.5.42 teilt der Beauftragte fuer den 4-Jahresplan dem Amtsgericht Hamburg mit, dass die Beschlagnahme aufrecht erhalten wird.

Blatt 21.

Hier findet sich die Abrechnung des Versteigerers Landjunk. Der Bruttoerloes betrug RM 8.853,--.

Blatt 31.

Der Pfleger Meyer berichtet dem Amtsgericht darueber, dass der Justiz- und Finanzminister eine Entscheidung ueber solche Faelle getroffen habe. Danach kann der Erloes fuer juedisches Umzugsgut an den Oberfinanzpraesidenten ausgezahlt werden, soweit die 11. VO zum RBG vom 25.11.41 anzuwenden ist.

Blatt 41.

Der Beauftragte fuer den 4-Jahresplan berichtet dem Oberlandesgericht mit Schreiben vom 19.9.44, dass er das obige Umzugsgut am 20.3.42 beschlagnahmt und zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen habe.

Bei dieser Sachlage ist als erwiesen anzusehen, dass das Umzugsgut zunaechst von dem Beauftragten fuer den 4-Jahresplan angehalten, beschlagnahmt und eingezogen ist. Den Behoerden war es klar, dass es sich um juedisches Auswanderergut handelte. Dies war der Grund fuer die Beschlagnahme. Wenn auch die Sache spaeter ueber einen Pfleger abgewickelt worden ist, so wird an dem Entziehungscharakter der Massnahmen, welche Behoerden des Dritten Reiches getroffen haben, nichts geaendert.

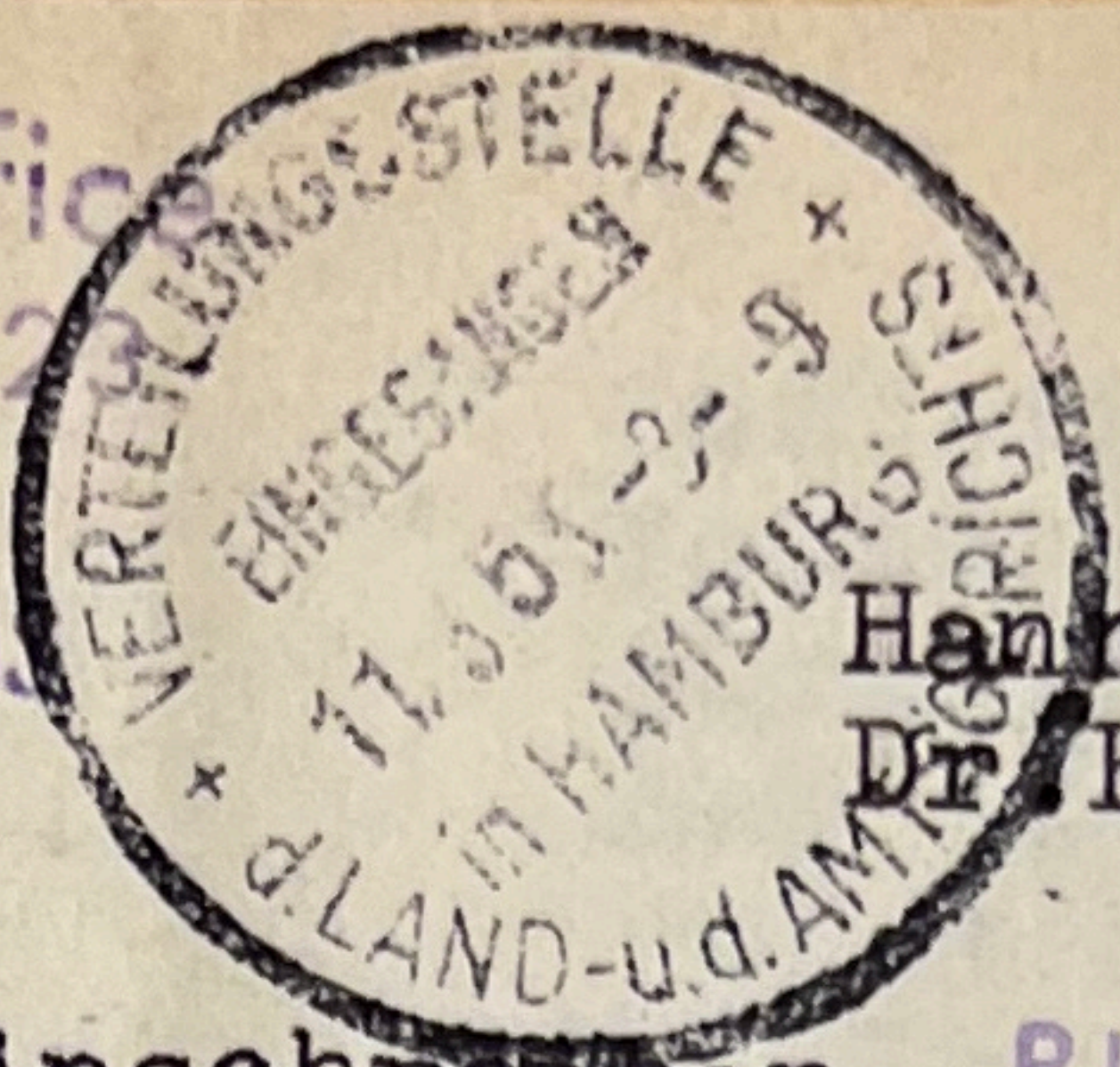
United Restitution Office

Hannover, Kaulbachstraße 2

Telefon 50256

Telegrammadresse: UROCLAIM

PAL/F/38



Hannover, den 9.3.1953

Dr. B./Sa.

Einschreiben

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

An die
I. Wiedergutmachungs-
kammer beim Landgericht

H a m b u r g 36

Zu: 1 WiK 78/52

II (III) Z. 5373

In der Rueckerstattungssache F u r c h t s a m ./.

Exakt mit Akte: 17.1.1953
Dt. R e i c h legen wir namens des Antragstellers gegen
den Beschluss der Wiedergutmachungskammer Hamburg vom
16. Januar 1953, zugestellt am 31. Januar 1953,

sofortige Beschwerde

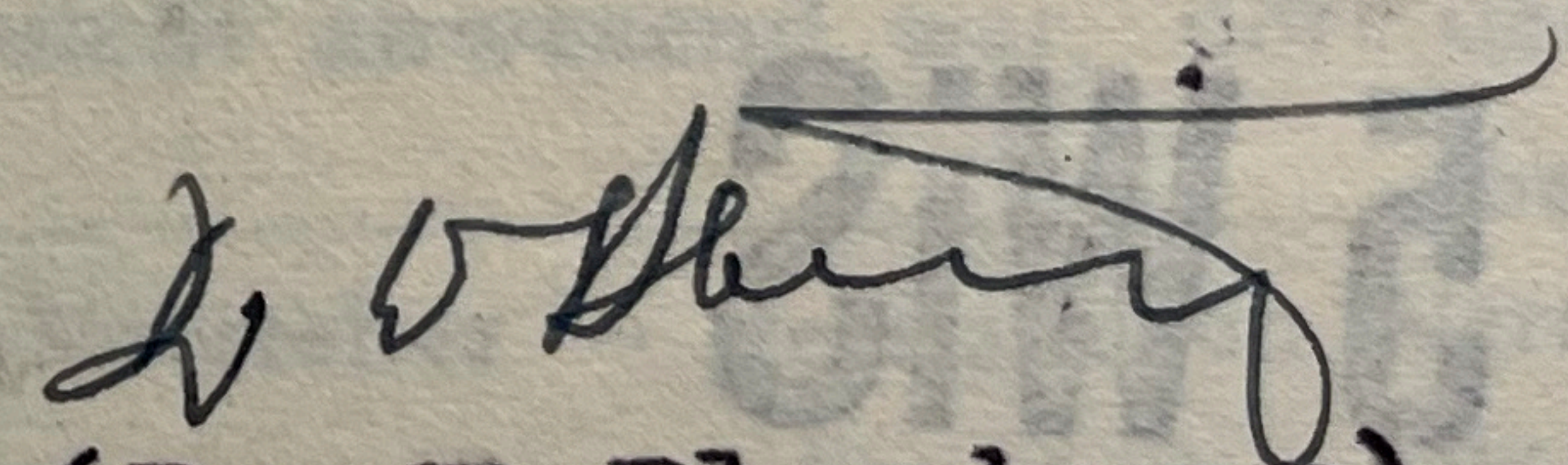
ein.

1. Wir ruegen Verletzung der §§ 2, 3, 25, 26 des Rueckerstat-
tungsgesetzes. Ferner Verletzung der allgemeinen Regel
ueber die Beweiswuerdigung.
2. Wir wiederholen unser Vorbringen I. Instanz.
Insbesondere verweisen wir auf unseren Schriftsatz vom
7.10.1952, in welchem der Inhalt der Pflegschaftsakten
dargestellt worden ist. Aus den Akten geht nach unserer
Ansicht unzweideutig hervor, dass eine ungerechtfertigte
Entziehung vorliegt.
Die Kammer hat den Sachverhalt durchaus unzutreffend ge-
wuerdigt.
3. Wenn man die Vorgaenge mit offenen Augen betrachtet und sich
die Zustaende des Jahres 1942 vor Augen haelte, so ist fol-
gender Schluss zwingend:
Damals war es sicherlich allen beteiligten Behoerden und
Beamten klar, dass es sich um das Umzugsgut eines Juden
handelte. Die Massnahmen der Behoerden zielten darauf ab,
dieses Umzugsgut an sich zu bringen, ganz gleich, welche
rechtliche Form zur Erreichung dieses Zweckes herhalten
musste. Die Kammer hat diesen Sachverhalt verkannt und
ist deshalb zu einem Ergebnis gekommen, das als grober
Fehlsspruch bezeichnet werden muss. Es ist durchaus un-
richtig, dass das Motiv der Versteigerung weder die Zuge-

hoerigkeit des Antragstellers zum Judentum, noch seine fruehere polnische Staatsangehoerigkeit gewesen ist. Der Beweggrund fuer die Versteigerung war die Tatsache, dass der Antragsteller ein Jude ist. Weitere Ausfuehrungen behalten wir uns vor.

Wir beantragen,

unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Kammer zurueckzuverweisen.

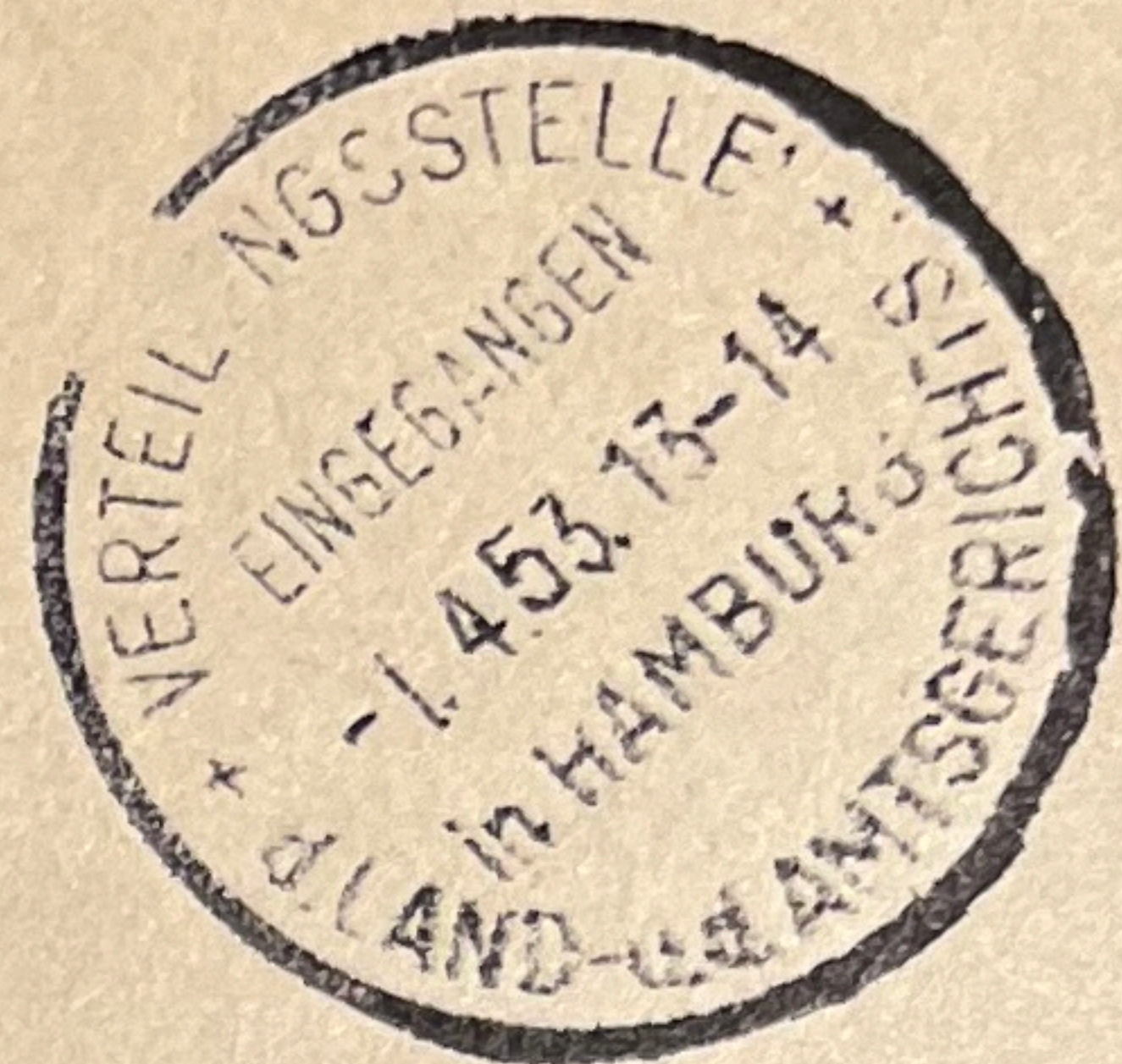

(Dr. W. Blumberg)

Oberfinanzdirektion Hamburg
F 245 - BV - 413

Hamburg 13, den 24. März 1953
Postanschrift Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung:
Hmb 13, Magdalenenstr. 64a
Tel.: 34 10 04

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(dreifach)



In der Rückerstattungssache

- 1 WiK 78/52 -

5 WiS 123/53

F u r c h t s a m

gegen

Deutsches Reich

bitte ich, die sofortige Beschwerde des Antragstellers vom
9.3.1953 abzuweisen.

Die sofortige Beschwerde nach Artikel 60 Absatz 2 Rück-
erstattungsgesetz ist eine reine Rechtsbeschwerde. Die Angriffe
der Beschwerdebegründung richten sich lediglich gegen die
tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts, die auch für das
Beschwerdegericht bindend sind, und können der Beschwerde
deshalb nicht zum Erfolge verhelfen. Die überzeugenden Aus-
führungen des Landgerichts lassen auch im übrigen keinen Irrtum
erkennen.

Im Auftrag

Dr. Horstkotte

(Dr. Horstkotte)

*Vflugschäftsakten beifügen
(Schlussurteil siehe Aktenstückel)
Z. IV. 53*

He

He ergrif.

24.13 b.

United Restitution Office

Hannover, Kaulbachstraße 23

Telefon 50256

Telegrammadresse: UROCLAIMS
Pal/F/38

Please quote our reference

Bitte unser Aktenzeichen angeben

An das

Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36

Sievekingplatz

Hannover, d. 18.4.1953

Lu/Br.

21.4.53

Hanseatisches
Oberlandesgericht
Hamburg

Zu: 1 WiK 78/52
5 WiS 123/53

In der Rueckerstattungssache

F u r c h t s a m

gegen

D e u t s c h e s R e i c h

tragen wir in Ergaenzung unserer sofortigen Beschwerde vom 9.3.53 noch folgendes vor:

Es steht fest, dass der Antragsteller zu dem Kreis der Verfolgten gehoert, und nach Palaestina ausgewandert ist. Der objektive Tatbestand ist aber nicht nur insoweit erfuehrt, sondern darueber hinaus auch dadurch, dass auf Veranlassung der Staatsverwaltung das Umzugsgut letzten Endes versteigert worden ist. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass die in Frage kommenden Behoerden gewusst haben, dass es sich in der Person des Betreffenden um einen Juden gehandelt hat. Diese Kenntnis wurde schon durch die Tatsache vermittelt, dass die Sendung nach Palaestina bestimmt war. Es steht ferner fest, dass die Sendung auf Anordnung des Fuehrungsstabes "Wirtschaft" am 8.4.1942 an den Abwesenheitspfleger ausgeliefert worden war. Bereits hierin ist der Entziehungstatbestand zu erblicken. Im uebrigen war bereits der Entziehungstatbestand mit der Schadensersatzpflicht des Reiches als rechtliche Folge mit der Beschlagnahme erfuehrt. Zu einer Rueckgabe der beschlagnahmten Gegenstaende ist der Antragsgegner nicht in der Lage. Diese Tatsachen genuegen, um gemass Art. 26, Abs. 2 REG eine Entschaedigungspflicht des Deutschen Reiches festzustellen. Ein Verschulden ist schon mit der in Verwertungsabsicht erfolgten Beschlagnahme begruendet. (Vergl. hierzu die Entscheidungen des LG. Koeln vom 9.1.1953, Aktenzeichen 26 Rue St 120/52, 27 Rue 2702/50).

Das Vorbringen des Antragsgegners, dass die Einleitung der Abwesenheitspflegschaft und die Verwertung des Umzugsgutes durch den Abwesenheitspfleger keine typischen Rassenverfolgungsmassnahmen gewesen sind und dass in gleicher Weise mit dem Umzugsgut von Nichtjuden verfahren worden sei, ist nicht stichhaltig. Das Vorgehen gegen juedisches Umzugsgut beruht naemlich auf einer besonderen Anweisung des Reichsministers der Justiz, der, wie aus der Anordnung hervorgeht, mit dieser gerade juedisches Umzugsgut treffen wollte.

So schreibt das Hanseatische Oberlandesgericht, 5. Zivilsenat, am 5.8.1941 an Abwesenheitspfleger von Dampferladungen wie folgt:

"Der Herr Reichsminister der Justiz hat angeordnet, dass das juedische Umzugsgut auf Grund des Par. 3 b des Reichsleistungsgesetzes v. 1.9.1939 in Anspruch genommen werden soll.

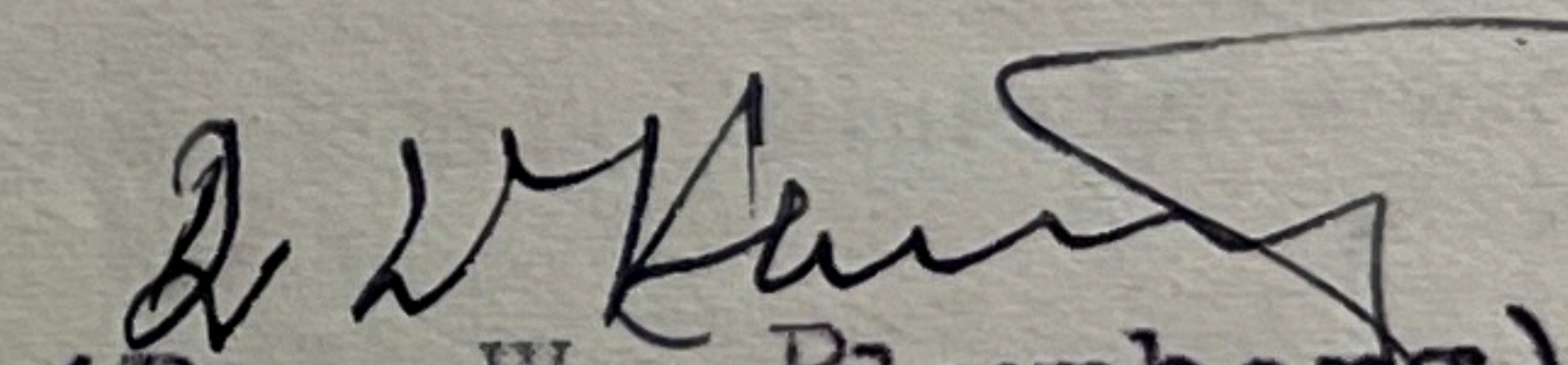
Damit - 2 -

Damit ist nunmehr die Moeglichkeit geschaffen, dass das Landeswirtschaftsamt auch fuer juedisches Umzugsgut Anordnungen erlaesst, durch die den Reedereien die Ausgabe der Gueter ohne Vorlage der Konnossemente an die Pfleger aufgegeben wird. Die Pfleger koennen daher zur Verwertung des ihrer Verwaltung unterliegenden juedischen Umzugsgutes schreiten."

Der Antragssteller fuehlt sich auch dadurch beschwert, dass sein Umzugsgut im Werte von ca. RM 30.000.-- fuer etwa RM 8.000.-- verschleudert worden ist.

Bezueglich der Schadenersatzpflicht des Antragsgegners erlauben wir uns, noch auf die Entscheidung des Kammergerichts Berlin, 3. Zivilsenat vom 29.10.1952, Aktenzeichen: 3 W 1819/52, hinzuweisen, in der folgende Rechtsgrundsaeetze aufgestellt worden sind:

- 1.) Art und Umfang des Schadenersatzes sind nach den Grundsuetzen des buergerlichen Rechtes zu ermeszen,
- 2.) Der Geschaedigte kann denjenigen Betrag verlangen, den er aufwenden muss, um sich gleichwertige Ersatzgegenstaende zu beschaffen,
- 3.) Fuer die Schadensbemessung ist die Zeit der gerichtlichen Entscheidung zu Grunde zu legen,
- 4.) Der Schadensbetrag unterliegt nicht der Umstellung,
- 5.) Gegen das Deutsche Reich kann auf Leistung in "DM" erkannt werden.


(Dr. W. Blumberg)



SUPREME RESTITUTION COURT
FOR THE BRITISH ZONE

No.

SRC/53/797

In the Matter of:

In Sachen:

Zacharias FURCHTSAM

und

DEUTSCHES REICH

Nachprüfung einer Entscheidung des Hanseatischen Ober-
landesgerichts vom 16. April 1953 (5 WiS 123/53).

(Der englische Wortlaut dieser Entscheidung ist massgeblich.)

ENTSCHEIDUNG

Im vorliegenden Falle handelt es sich wie im Falle HURWITZ (SRC/52/571) um das Schicksal des Umzugsgutes des Antragstellers, das im August 1939 auf der "Belgrad" nach Palästina verschifft wurde. Der Antragsteller ist Jude. Zu der massgeblichen Zeit war er polnischer Staatsangehöriger und deutscher "Mitbürger" und schon aus Deutschland nach Palästina ausgewandert.

Die "Belgrad" kehrte nach Hamburg zurück. Das Umzugsgut des Antragstellers wurde gelbscht und für einige Zeit im Hamburger Freihafen gelagert. Auf Antrag der Hamburger Stadtverwaltung bestellte das Amtsgericht Hamburg im Jahre 1942 einen Abwesenheitspfleger und erteilte ihm die Genehmigung, die Gegenstände zu verkaufen. Das Umzugsgut wurde versteigert und erbrachte einen Erlös von 8.445,65 RM. Den Reinertrag in Höhe von 5.917,95 RM zahlte der Pfleger schliesslich auf ein Bankkonto. Dieses Guthaben besteht heute noch.

Der Antragsteller begehrt vom Reich Schadensersatz für den Verlust seines Umzugsgutes. Mit Beschluss vom 16. Januar 1953 wies die Kammer den Anspruch zurück. Der Antragsteller legte beim Oberlandesgericht Beschwerde ein, welche mit Beschluss vom 16. April 1953 zurückgewiesen wurde.

Die von der Kammer und dem Oberlandesgericht angegebene Begründung für ihre Entscheidung ist dieselbe wie die der gleichen Gerichte in den Fällen HURWITZ (s.o.) und LOESER (SRC/53/879), nämlich, dass der Verlust des Umzugsgutes nicht auf einem Verschulden des Reiches beruhe.

Der Nachprüfungsantrag richtet sich gegen die Entscheidungen der Kammer und des Oberlandesgerichts. Wir brauchen diese Entscheidungen oder den Nachprüfungsantrag nicht im einzelnen zu erörtern. Es ist ein klares Gebot der Gerechtigkeit, dass der vorliegende Fall genau so behandelt werde wie die beiden obenerwähnten und ähnliche andere Fälle, die wir zur weiteren Aufklärung und erneuten Beschlussfassung an die Kammer zurückverwiesen haben.

Wie wir schon im Falle LOESER sagten, sind alle in den Jahren 1941 und 1942 von Pflegern durchgeführten Versteigerungen von jüdischem Umzugsgut, das seit 1939 im Hamburger Freihafen gelagert hatte, von vornherein verdächtig.

Landgericht Hamburg
1. Wiedergutmachungskammer.

1 Wik 78/52.
- II (III) Z. 5373 -

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungsache
des Zacharias Furchtman,
Petach Tikva (Israel),

Antragstellers,
vertreten durch United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstr. 23, (Pal/P/38),
gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die
Freie und Hansestadt
Hamburg, Finanzbehörde, diese vertreten
durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
-AZ: O 5210 - F 245 - V 115 d-
Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,

Antragsgegner,
hat das Landgericht Hamburg, 1. Wiedergutmachungs-
kammer, durch folgende Richter:

- 1.) Landgerichtsdirektor Dr. Joost,
- 2.) Landgerichtsrat Dr. Warmbrunn,
- 3.) Assessor Dr. Schmidt-Rantsch

am 16. Januar 1953 beschlossen:

Der Antrag auf Ersatzleistung für Um-
zugsgut wird als nach dem Gesetz Nr. 59 unbe-
gründet zurückgewiesen.

Der Beschluß ergeht gerichtskostenfrei;
eine Erstattung außergerichtlicher Kosten
findet nicht statt.

G r ü n d e .

Der Antragsteller, der früher in Liegnitz wohnte,
war jüdischer Mitbürger und polnischer Staatsbürger. Im Okto-
ber 1938 wurde er zwangsweise nach Polen verbracht, von wo

er

er kurze Zeit nach Deutschland zurückkehren durfte. Er wanderte von dort nach Palästina aus. Seinen Hausrat, der in einem Lift unter der Bezeichnung Heinrich Langner, Liegnitz Nr.105 im Gewicht von 4.350 kg verpackt war, ließ er nach Hamburg zur Verschiffung nach Palästina transportieren. Der Lift wurde auf den D."Belgrad" verladen. Infolge des Kriegsausbruchs mußte das Schiff, das bereits ausgelaufen war, nach Hamburg zurückkehren, wo die gesamte Ladung, u.a. auch der Lift des Antragstellers, gelöscht wurde. Auf Antrag der Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg wurde ^{durch} das Amtsgericht Hamburg, A bt.116, eine Abwesenheitspflegschaft für unbekannte Beteiligte eingerichtet und Adolpf Meyer zum Pfleger für den Lift bestellt. Der Pfleger ließ mit Genehmigung des Amtsgerichts durch Beschluß vom 23.März 1942 (Bl.5 d.A.} 116 VIII U 315) das Umzugsgut durch den Auktionator Landjunk in Hamburg versteigern. Der Erlös betrug 8.445.65 RM und wurde nach Abzug von Kosten und Gebühren in Höhe von 5.917.95 RM bei der Neuen Sparkasse von 1864 in Hamburg eingezahlt. Der Abwesenheitspfleger hinterlegte das Sparkassenbuch, das die Nr.697 595 trägt, bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg zum Aktenzeichen 53 HL 1085/54. Das Guthaben, das inzwischen in DM entsprechend den allgemeinen Richtlinien umgewertet worden ist, steht demjenigen zur Verfügung, der sich durch Vorlage des Konnossements als Berechtigter legitimiert.

Der Antragsteller hat form- und fristgemäß bei den zuständigen Behörden Rückerstattungsansprüche angemeldet. Er begehrt Ersatz des ihm verlorengegangenen Umzugsguts. Er ist der Ansicht, daß sich aus der Pflegschaftsakte die Entziehungshandlung des Deutschen Reiches ergebe. Der Lift sei von der damaligen Haupttreuhandstelle Ost im März 1942 beschlagnahmt und von dieser Stelle eingezogen worden. Noch mit Schreiben

vom

vom 19. September 1944 habe der Beauftragte für den Vierjahresplan, Haupttreuhandstelle Ost, die damalige Beschlagnahmeverfügung bestätigt (Bl. 41a der Pflegschaftsakte). Daß in den Pflegschaftsakten der Eigentümer des Lifts als unbekannt bezeichnet worden sei, sei nicht stichhaltig, da die Rechtslage seinerzeit völlig klar gewesen sei und festgestanden habe, daß der Antragsteller Berechtigter des Umzugsgutes gewesen sei.

Der Antragsgegner hat aus rechtlichen Gründen dem Antrag widersprochen.

Die Parteien hatten Gelegenheit, in mündlicher Verhandlung die Sach- und Rechtslage zu erörtern. Die Pflegschaftsakte Amtsgericht Hamburg, Abt. 116, AZ: 116 VIII U 315, ist beigezogen und den Parteien zugänglich gemacht worden. Auf die beigezogene Akte, die gewechselten Schriftsätze und eingereichten Unterlagen wird zur Ergänzung des Sachverhalts Bezug genommen.

Der Antrag ist nach dem Gesetz Nr. 59 nicht begründet. Die Anordnung der Rückerstattung bzw. eine Ersatzleistung setzt nach dem Rückerstattungsgesetz voraus, daß feststellbare Vermögenswerte des Antragstellers in der maßgebenden Zeit auf den Inanspruchgenommenen, das Deutsche Reich,* übergegangen sind. ~~Ein derartiger Übergang ist nicht erwiesen.~~ ^{Diese Voraussetzungen liegen vor} Der Lift ist auf Veranlassung der Staatsverwaltung der Hansestadt Hamburg unter die Verwaltung eines vom Amtsgerichts Hamburg ^{bestellten Abwesenheitspflegers} gestellt worden, da der Berechtigte Furchtsam sich im Ausland aufhielt und unbekannt war, ob dieser inzwischen durch Übertragung des Konnossements die Rechte auf einen unbekannten Dritten übertragen hatte. Da der Abwesenheitspfleger den Lift zur Versteigerung gebracht hat, gilt diese Verfügung gemäß Art. 2, Abs. 5 REG als ungerechtfertigte Entziehung, es sei denn, daß der Pfleger die Verfügung in ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Aufgaben vorgenommen hatte. Die Vermutung der ungerechtfertigten Entziehung ist widerlegt, da

erwiesen

* aus Gründen des Art. 1 Abs. 1 Satz 1 REG.

erwiesen ist, daß die Versteigerung des Lifts in ordnungsgemäßer Erfüllung der Aufgaben des Abwesenheitspflegers erfolgte.

Nach den damaligen Bestimmungen über die Behandlung feindlichen Vermögens bestand zwar ein allgemeines Verfügungsverbot (Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. Januar 1940 (Reichsgesetzblatt I, Seite 191), § 9); ~~dieses~~ ^{das} Verbot galt jedoch nach § 10, Abs. 2, Ziff. 2 nicht für Verfügungen, die im Inland durch einen von einem deutschen Gericht bestellten Pfleger mit Genehmigung des Gerichts vorgenommen wurden. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, da der Pfleger die Veräußerung mit Genehmigung des Amtsgerichts Hamburg vorgenommen hat (vergl. Bl. 5 d. Pflugschaftsakte). Der Pfleger war somit rechtlich zur Veräußerung befugt. Die Veräußerung lag auch im Rahmen des seinerzeit Gebotenen. Mit Rücksicht auf die ständigen Luftangriffe drohte ~~die~~ Gefahr, daß der Lift des Antragstellers durch Inbrandsetzung oder sonstige Zerstörung verloren gehen könnte. Im übrigen war seinerzeit die Dauer des Krieges nicht abzusehen, so daß die laufend anwachsenden Lagerkosten möglicherweise den Wert des Lifts aufzehren konnten. Daß der Lift etwa deshalb veräußert worden ist, weil der damalige Auftraggeber jüdischer Mitbürger war, kann aus der Pflugschaftsakte nicht entnommen werden. Aus dieser Akte geht im Gegenteil hervor, daß sowohl der Pfleger als auch das Amtsgericht ^{Hamburg} seinerzeit sich gegen die Beschlagnahme der Haupt^{freihand}stelle Ost gewendet und sich auf den Standpunkt gestellt haben, daß der Berechtigte unbekannt sei, da der jüdische Auftraggeber durch Übertragung des Konnossements im Ausland die Rechte an dem Lift auf unbekannte Dritte, die nicht jüdischer Herkunft zu sein brauchten, übertragen haben konnte. Die Haupttreuhandstelle Ost hatte sich zwar zunächst auf den Standpunkt

punkt ~~gestellt~~^{berufen}, daß gleichwohl ~~ihre~~^{die} Beschlagnahme wirksam wäre (vergl. Schreiben vom 6. Mai 1942, Bl. 9 d. Pflschaftsakte); die Meinungsverschiedenheiten sind jedoch später durch das Schreiben des Reichsministers der Justiz vom 24. Februar 1943 (Bl. 35 d. Pflschaftsakte) in der Weise bereinigt worden, daß auch von dieser Stelle die Auffassung vertreten wurde, daß die Eigentumsverhältnisse hinsichtlich des strittigen Lifts ungeklärt seien. Im übrigen wird in dem Schreiben darauf hingewiesen, daß auch dann, falls der Antragsteller noch Inhaber des Konnossements geblieben sein sollte, die Beschlagnahme unwirksam sei, weil der Antragsteller nach seiner Einwanderung in Palästina palästinensischer Staatsangehöriger geworden ~~war~~^{ist}, so daß die Polen-Verordnung auf ihn keine Anwendung finden könne. Daraufhin hat der Abwesenheitspfleger entgegen der Beschlagnahmeverfügung vom 13. März 1942 (Bl. 8 der Pflschaftsakte) den Nettoerlös aus der Versteigerung nicht an die Haupttreuhandstelle Ost abgeführt, sondern auf ein Sperrkonto bei der Neuen Sparkasse von 1864 einbezahlt und das Sparkassenbuch bei der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts hinterlegt. Daraus ergibt sich eindeutig, daß weder die Zugehörigkeit des Antragstellers zum Judentum ~~oder~~^{noch} seine polnische Staatsangehörigkeit Anlaß für die Versteigerung gewesen ist noch daß das Deutsche Reich oder dessen Organe zu irgend ~~einer~~ Zeit Inhaber des Lifts oder des Erlöses geworden sind.

Die Auffassung des Antragstellers, daß der Beauftragte für den Vierjahresplan mit Schreiben vom 19. September 1944 (Bl. 41 der Pflschaftsakte) die Beschlagnahme des Umzugsgutes im März 1942 bestätigt habe, trifft nicht zu. Mit dem Schreiben wurde lediglich bezweckt, Auskunft über die Behandlung und den Verbleib des Lifts vom Hans. OLG zu erhalten, da die Akten des Beauftragten für den Vierjahresplan verbrannt waren.

Die Versteigerung des Lifts durch den Abwesenheits-
pfleger

pfleger stellt auch keine Entziehungshandlung im Sinne von Art. 2, Abs. 1 REG dar, weil das Motiv der Versteigerung, wie bereits im vorigen dargelegt wurde, weder die Zugehörigkeit des Antragstellers zum Judentum noch seine frühere polnische Staatsangehörigkeit gewesen ist.

Durch die Abweisung des Antrages in diesem Verfahren werden etwaige Ersatzansprüche des Antragstellers nach einem allgemeinen Entschädigungsgesetz nicht berührt.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus Art. 63 in Verbindung mit § 7 der 2. Ausführungsverordnung zum REG.

(Unterzeichnet:)

Dr. Joost

Dr. Warmbrunn

Dr. Schmidt-Räntsch.

Aktenzeichen:

1. WIK 78/52

2. 5373 - 1 -

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor

Dr. Joost

als Vorsitzender

Landgerichtsrat

Dr. Schröder

Assessor Dr. Zimmermann

"

als Beisitzer.

Luschei, JA.

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle.

des Zacharias P u r c h t s a n,
Petach Tikva (Israel),

Antragstellers,

Bev.: United Restitution Office,

Hannover, Kaulbachstr. 23

- Pal/P/38 -

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie
und Hansestadt Hamburg - Finanzbe-
hörde-, diese vertreten durch die
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg, Hartungstr. 5,

- F 245 - DV 271 -

Antragsgegner,

erschieden bei Aufruf

für Antragsteller

Assessor Joost

für Antragsgegner

Herr Sillen

Die Parteien schlossen den in Kurzschrift aufgenommenen
Vergleich,

der vorgelesen und genehmigt wurde. Die Übertragung
ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Joost, Dr.

Luschei.

Anlage zum Protokoll vom 19. Januar 1956 in der Sache
Verechtsam gegen Deutsches Reich

I. WIK 78/52

II (III) Z. 5373

V e r g l e i c h :

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen Entziehung von Vezugs-
gut des Antragstellers Schadenersatz nach Art. 26 II HEG
in Höhe von
DM 21.112.-- (einundzwanzigtausendeinhundertzwölf DM)
zu leisten.
2. Die Erfüllung dieses Anspruches richtet sich nach der
künftigen gesetzlichen Regelung über die rückerstattungs-
rechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches.
3. Auf die Vergleichssumme ist bei der Erfüllung derje-
nige Betrag schadensmindernd anzurechnen, der sich
als Guthaben gegenwärtig auf dem zum Aktenzeichen
53 HL 1085/44 befindlichen Sparbuch Nr. 697 595 der
Neuen Sparcasse von 1864 ergibt.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, den Eingang des
Sparguthabens der Oberfinanzdirektion anzuzeigen.
Der Antragsteller verpflichtet sich ferner, das Deutsche
Reich von sämtlichen Ansprüchen freizuhalten, die aus
dem Konnossement wegen der darin ausgewiesenen Ladungs-
güter etwa erhoben werden könnten.
5. Die aussergerichtlichen Kosten trägt jede Partei selbst.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

Inaschei, Justisangestellte
als Urkundsbesantin der Geschäftsstelle.